



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

ISCR GmbH

Kurt-Schumacher-Str. 125

45881 Gelsenkirchen

Vb2

bearbeitet von:

Vb2

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4321

Fax: +49 228 99 527-1195

Vb2@bmas.bund.de

poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 25. Juni 2024

AZ:

Ihr Schreiben vom 12. März 2024

Sehr geehrter Herr Osmolovski,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 12. März 2024. In diesem wiederholen Sie im Wesentlichen den Inhalt Ihrer früheren Eingaben, sodass ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bisherigen Antwortschreiben, auch von Abt. II, verweise. Des Weiteren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Frau Katrin Holländer bereits seit längerem nicht mehr für das Thema der russischen Rente zuständig ist.

In der gebotenen Kürze beantworte ich die von Ihnen vorgebrachten Punkte im Übrigen wie folgt:

Das BMAS hat Leistungsträger zu keinem Zeitpunkt angewiesen, in Deutschland lebende russische Rentner nicht nach dem Bezug von Renten in oder aus Russland zu befragen. Sobald jemand Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII (wie z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in Anspruch nehmen möchte, ist der jeweilige Sozialhilfeträger verpflichtet, eine Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen. Er hat dabei aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes vorhandene Einkommens- und Vermögenswerte zu ermitteln. Denn bevor der Staat die steuerfinanzierten

Grundsicherungsleistungen erbringt, ist verwertbares Einkommen und Vermögen vorrangig einzusetzen.

Richtig ist aber, dass sich durch die verhängten Finanzsanktionen (Ausschluss von SWIFT) gegen Russland Schwierigkeiten bei der Realisierung von russischen Rentenansprüchen für heute in Deutschland lebende Personen ergeben können. Daher hat das BMAS die Obersten Landessozialbehörden gebeten, bei den Trägern der Sozialhilfe auf eine pragmatische und wohlwollende Handhabung der Fälle hinzuwirken, um Leistungsausfälle in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Betroffenen zu vermeiden. Denn Einnahmen wirken sich nur dann leistungssenkend aus, wenn diese auch tatsächlich zufließen und als bereite Mittel zur Verfügung stehen. Sofern das Einkommen faktisch nicht verfügbar ist in Deutschland, kann der Sozialhilfeträger dieses nicht auf die Sozialhilfeleistungen anrechnen.

Bei der Prüfung, welches Einkommen und Vermögen vorliegt, haben die Empfänger von Grundsicherungsleistungen die Obliegenheit, alle zumutbaren Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen und die dafür erforderliche Aufklärung des Sachverhalts zu ermöglichen. Eine Unzumutbarkeit kann z.B. vorliegen, wenn eine persönliche Anreise Voraussetzung ist und es sich um eine politisch verfolgte Person oder die Anreise in ein Kriegsgebiet handelt.

Zudem müssen Leistungsempfänger stets Änderungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend der Behörde mitteilen. Ggf. kommt andernfalls ein Kostenersatz bei sog. schuldhaften Verhalten in Betracht. Dies gilt beispielsweise dann, wenn eine Person die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe vorsätzlich herbeigeführt hat oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat und deshalb Sozialhilfe erhält.

Der Leistungszeitraum der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt in der Regel 12 Monate, so dass bei einem erneuten Antrag auf Leistungen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erneut zu prüfen sind.

Die gleichen Regelungen gelten übrigens auch für ukrainische Renten. Auch hier sind die Leistungsempfänger verpflichtet, alle Einnahmen gegenüber den Leistungsbehörden anzugeben. Wenn dies nicht erfolgt, kommt ggf. ein späterer Kostenersatz in Betracht.

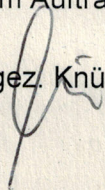
Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass aufgrund der zahlreichen bisherigen

Antwortschreiben unsererseits die Notwendigkeit für ein weiteres Schreiben in derselben Sache nicht gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Knüppel

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Knüppel', written over the printed name.